

Absender (Name, Anschrift)

Steuer-Nr.:

Eingangsstempel

An die Gemeinde:

Grundsteuer-Anmeldung
2007

für das Wohngrundstück

In Rostock		
Ort, Straße, Haus-Nr., Block- bzw. Objekt-Nr.		
Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück-Nr.

1. Die Grundsteuer-Anmeldung wird abgegeben von

Vorname, Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon

als Eigentümer Miteigentümer Verwalter dieses Wohngrundstückes

Bei Abgabe der Steueranmeldung durch einen Verwalter: Das meiner Verwaltung unterliegende Wohngrundstück steht im Eigentum folgender Person(en):

Name (Vor- und Zuname), Firma	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

2. Ist für das Wohngrundstück ein Einheitswert festgestellt worden? Ja Nein

Wenn ja, geben Sie bitte an

Feststellende Behörde: _____, Aktenzeichen: _____

Datum des Bescheides: _____, Höhe des Einheitswertes: _____

Falls für das Wohngrundstück ein Einheitswert festgestellt ist, wird die Grundsteuer nicht nach der Ersatzbemessungsgrundlage, sondern nach dem festgestellten Einheitswert bemessen. In diesem Fall ist die Grundsteuer-Anmeldung nur mit den Angaben unter Nr. 1 und 2 an die Gemeinde zurückzusenden.

3. Das Gebäude ist bezugsfertig geworden im Jahr ____.

4. a) Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen _____

b) Hiervon sind _____ Wohnungen mit einer Wohn- oder Nutzfläche von insgesamt _____ qm

am _____
(Tag, Monat, Jahr) bezugsfertig geworden.

5. Berechnung der Grundsteuer nach der steuerpflichtigen Wohn- oder Nutzfläche

a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind

$$\text{Wohnfläche} \quad \underline{\hspace{2cm}} \quad \frac{\text{qm} \times 1,00 \text{ €/qm} \times 440 \text{ v.H.}}{300 \text{ v.H.}} = \underline{\hspace{2cm}} \text{ €}$$

b) für andere Wohnungen Wohnfläche $\underline{\hspace{2cm}}$ $\frac{\text{qm} \times 0,75 \text{ €/qm} \times 440 \text{ v.H.}}{300 \text{ v.H.}}$ = $\underline{\hspace{2cm}}$ €

c) für anderweitig - z. B. freiberuflich oder gewerblich - genutzte Räume (Raumeinheiten)

$$\text{Nutzfläche} \quad \underline{\hspace{2cm}} \quad \frac{\text{qm} \times 1,00 \text{ €/qm} \text{ oder } 0,75 \text{ €/qm} \times 440 \text{ v.H.}}{300 \text{ v.H.}} = \underline{\hspace{2cm}} \text{ €}$$

Zur Ermittlung der Grundsteuer für die Nutzfläche ist der Jahresbetrag anzusetzen, der für die Wohnfläche erklärt wurde.

d) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage

$$\text{Anzahl der Abstellplätze} \quad \underline{\hspace{2cm}} \quad \frac{\times 5,00 \text{ €} \times 440 \text{ v.H.}}{300 \text{ v.H.}} = \underline{\hspace{2cm}} \text{ €}$$

e) jährlich zu entrichtende Grundsteuer (Summe a bis d) = $\underline{\hspace{2cm}}$ €

6. Entrichtung der Grundsteuer

Die Grundsteuer ist nach Erhalt des Grundsteuerbescheides zu den ausgewiesenen Fälligkeiten zu entrichten.

Die Zahlung wird zu den angegebenen Fälligkeitsterminen unter Bezeichnung des Grundstücks (Straße, Hausnummer), der Steuer-Nr. und desjenigen, der die grundsteuerlichen Pflichten für das Grundstück erfüllt, auf das im Begleitschreiben genannte Konto der Gemeinde geleistet.

Ich ermächtige die Gemeinde, die fälligen Grundsteuerzahlungen von folgendem Konto abzubuchen

Konto-Nr. $\underline{\hspace{2cm}}$ bei $\underline{\hspace{2cm}}$
(Bank, Sparkasse)

Konto-Inhaber $\underline{\hspace{2cm}}$ Bankleitzahl-Nr. $\underline{\hspace{2cm}}$

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung und etwaigen Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

$\underline{\hspace{2cm}}$, den $\underline{\hspace{2cm}}$ $\underline{\hspace{2cm}}$
(eigenhändige Unterschrift)

Hinweis zum Datenschutz:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 44 des Grundsteuergesetzes erhoben.

Hinweis zum Ausfüllen dieses Vordruckes!

1. Für jedes Wohngrundstück, das nur eine Wohnung enthält (Einfamilienhaus) oder das zu mehr als 80 v. Hundert Wohnzwecken dient (Mietwohngrundstück), ist eine Grundsteueranmeldung nach § 42 ff. Grundsteuergesetz abzugeben, soweit kein Einheitswert festgestellt wurde. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück mit einheitlich benutztem Hofraum, Garagenanlage usw. können zusammengefaßt werden (z.B. Vorderhaus und Hinterhaus). Bei moderner Wohnsiedlung kann jeweils ein selbständiger zusammenhängender Baukörper (z.B. ein Block) als wirtschaftliche Einheit angesehen werden, auch wenn er mehrere selbständige Hauseingänge und Treppenhäuser hat.
2. Zur Abgabe der Grundsteueranmeldung und damit zur Zahlung der Grundsteuer ist derjenige verpflichtet, der Eigentümer des Grund und Bodens und der Gebäude oder nur Eigentümer der Gebäude ist. Sind mehrere Personen Eigentümer (z.B. Miteigentümer, Gesamthandseigentümer einer Erbengemeinschaft), sind diese steuerlichen Pflichten von demjenigen Beteiligten zu erfüllen, dem die Verwaltung des Gebäudes oder der Wohnung obliegt. Ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen lassen die grundsteuerlichen Verpflichtungen desjenigen, der tatsächlich als Verwalter über das Grundstück verfügt, unberührt. Scheitert ein Eigentumsübergang derzeit an einer staatlichen Genehmigung, so ist der Nutzer des Grundstückes als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen und hat somit die Pflichten des Eigentümers.
3. Für die Beurteilung der Steuerschuldnerschaft sind die Verhältnisse zum Beginn eines Kalenderjahres ausschlaggebend. Derjenige, der am 1. Januar Eigentümer des Grundstückes war, ist zur Abgabe der Steueranmeldung verpflichtet und schuldet die Jahressteuer, auch dann, wenn das Grundstück innerhalb des Kalenderjahres verkauft wurde.
4. Der 10jährigen Steuerbefreiung unterliegen alle neugeschaffenen Wohnungen soweit sie nach dem 31.12.1980 bis einschließlich 31.12.1991 bezugsfertig geworden sind. Neugeschaffen sind Wohnungen, die durch Neubau oder Anbau oder Erweiterung eines bestehenden Gebäudes geschaffen wurden. Ein Ausbau ist als neugeschaffener Wohnraum anzusehen, wenn dieser bisher zu anderen Zwecken, als zu Wohnzwecken diente.
5. Der Berechnung der Grundsteuer ist die Wohn- und Nutzfläche zu Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen. Bei vermieteten Wohnungen und Räumen kann die der Bemessung der Miete zugrundeliegende Wohn- und Nutzfläche in die Grundsteuer-Anmeldung übernommen werden. Fehlt es daran, insbesondere bei eigengenutzten Wohnungen, ist die Wohn- und Nutzfläche entsprechend §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) zu ermitteln. Danach ergibt sich:
 - a) Die Wohn- oder Nutzfläche oder der sonstigen Räume entspricht der Grundfläche der Räume (Innenmaße, bei Rohbauten abzüglich 3 v. H.), die bei der Berechnung der Wohn- oder Nutzfläche zu berücksichtigen sind. Dies sind alle auf dem Grundstück vorhandenen Räume mit Ausnahme der folgenden:
 - aa) Hausflure, Treppen, Treppenpodeste **in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen** (zum pauschalen 10%-Abzug von der Wohnfläche bei den übrigen Wohngebäuden s. Buchstabe c);
 - bb) Zubehörräume; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen) und ähnliche Räume;
 - cc) Wirtschaftsräume; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;
 - dd) Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.
 - b) Nur mit der Hälfte der Grundfläche sind zu berücksichtigen:
 - aa) Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern sowie Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche, nach allen Seiten geschlossenen Räume;
 - bb) Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze.
 - c) Bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen ist - soweit bei Ihnen mangels Abgeschlossenheit Hausflure usw. in vollem Umfang zur Wohnfläche rechnen - die ermittelte Grundfläche um 10 v. H. zu kürzen. Dies gilt vor allem für Einfamilienhäuser.

Die Wohn- und Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.

Eine Sammelheizung ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder Wohnung (Etagenheizung) ein Wärmeträger mit Hilfe beliebiger Energiearten erwärmt wird und mit diesen alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung erwärmt werden. Als Sammelheizung gelten auch Fernwärmeversorgung, Nachtstromspeicherheizungen, Gasöfen, Kachelöfen-Mehrraumheizungen und zentral versorgte Öl-Einzelöfenheizungen.

Im Begleitschreiben zu dieser Grundsteuer-Anmeldung ist angegeben, mit welchem Jahresbetrag der Grundsteuer entsprechend dem Hebesatz der Gemeinde die ermittelte Wohn- oder Nutzfläche zu vervielfältigen ist.